

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Mechtersheimer und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/4677 —**

**Gefährdungspotential durch Flugkörper-Hauptteile LANCE**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 1. August 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkungen**

*I. Rechtliche Regelungen*

1. Gemäß Artikel II des NATO-Truppenstatuts (NTS) haben die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte die Pflicht, das deutsche Recht zu achten und die Maßnahmen zu treffen, die deshalb erforderlich sind.
2. Innerhalb der Liegenschaften, die ihnen nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA/NTS) zur ausschließlichen Benutzung überlassen worden sind, können sie jedoch die zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

Hierbei können sie innerhalb der Liegenschaften auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihre eigenen Vorschriften anwenden, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als das deutsche Recht (Artikel 53 Abs. 1 ZA/NTS). Die angewandten Sicherheitsvorschriften können also nationale Sicherheitsvorschriften sein, sie müssen aber gegenüber vorhandenen einschlägigen deutschen Sicherheitsbestimmungen in ihren Anforderungen höherwertig oder mindestens gleichwertig sein. Die verbündeten Streitkräfte haben zudem sicherzustellen, daß die deutschen Behörden die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen der Liegenschaften durchführen können (Artikel 53 Abs. 3 ZA/NTS), wobei die Durchführung

aller Maßnahmen in Zusammenarbeit zwischen den jeweili- gen alliierten und den deutschen Behörden zu erfolgen hat (Artikel 53 Abs. 4 ZA/NTS). Dies schließt ein Zutrittsrecht deutscher Behörden ein, wobei jedoch – wie in Bundeswehr- liegenschaften auch – die Erfordernisse der militärischen Sicherheit zu berücksichtigen sind.

## *II. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit*

3. Für die verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland gelten die gleichen Schutz- und Sicherheitsbe- stimmungen und -standards für Lagerung, Transport und Handhabung von LANCE-Flugkörperhauptteilen wie für die Bundeswehr.
4. Diese Schutz- und Sicherheitsbestimmungen sind für die Bun- deswehr in der Technischen Dienstvorschrift 1420/001-68 ver- bindlich erlassen.
5. Für alle verbündeten Streitkräfte, die LANCE-Systeme in der Bundesrepublik Deutschland stationiert haben, ist das ver- einbarte Dokument der NATO Maintenance and Supply Agency – NAMSA – „Safety Precautions to be adopted during the Peacetime Storage, Transportation and Handling of LANCE Missile Main Assemblages in the Federal Republic of Germany“ (Document CT-TE/80/42.4.2/0350) die verbind- liche Grundlage. Dieses NATO-Dokument ist auf der Grund- lage der deutschen Technischen Dienstvorschrift entwickelt worden und enthält dieselben Schutz- und Sicherheitsbestim- mungen.
6. Die Sicherheitsanforderungen infrastruktureller Art sind für die Bundeswehrlagerorte in einer speziellen „Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderung (GMIF) für Notenttan- kungs- und Prüfplätze für Flugkörperhauptteile LANCE in Standortmunitionsniederlagen Typ K – Fassung August 1975“ festgelegt.

Für die verbündeten Truppen in der Bundesrepublik Deutsch- land gelten die gleichen Anforderungen. Die Einhaltung der baulichen und betrieblichen Sicherheitsvorschriften wird regelmäßig im Rahmen der Betriebsschutzüberprüfungen u. a. durch Feuerwerker überwacht.

7. Die Einhaltung der Sicherheitseinrichtungen und -bestim- mungen wird zudem durch die NATO europaweit regelmäßig überprüft und für die Bestimmung der Einsatzfähigkeit der entsprechenden Truppenteile bewertet.
8. Darüber hinaus wurde auf Bundeswehrinitiative über die NAMSA ein internationales Unterstützungsabkommen mit allen Staaten abgeschlossen, die LANCE-Systeme auf deut- schem Boden stationiert haben. Das Abkommen regelt die gegenseitige Unterstützung mit Notentankungspersonal und -gerät (mobil) bei einem eventuellen Notfall.
9. Bei allen – auch alliierten – Truppenteilen gilt, daß sämtliche Transporte von LANCE-Flugkörpern in der Bundesrepublik

Deutschland von einer mobilen Notentankungsanlage begleitet werden müssen.

Das entsprechende Bedien-Personal wird jährlich in einem gemeinsamen EURO-Training weitergebildet.

10. Zudem werden bei Übungen und Manövern grundsätzlich nur Ausbildungsflugkörper mitgeführt.

Echte Flugkörper werden nur zum Zwecke des Transports zum jährlichen Übungsschießen auf Kreta von den Lagern zum Verschiffungshafen transportiert.

#### I.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die folgenden Aussagen der US-Streitkräfte vor einem Unterausschuß des Repräsentantenhauses im Jahr 1988 zur Situation auf dem Notentankungsplatz Flugkörper-Hauptteile LANCE im rheinland-pfälzischen Fischbach:

„Zur Zeit werden die Arbeiten unter Verzicht auf Sicherheit durchgeführt. Tankfahrzeuge mit Wasser werden eingesetzt, um übergegangenen Betriebsstoff zu verdünnen. Aber damit kann der übergegangene Treibstoff wegen des Fassungsvermögens von 3 780 Liter der Tankfahrzeuge nur verdünnt und nicht neutralisiert werden. Die eingesetzten Fahrzeuge sind alt und nur schwer einsatzbereit zu halten... Wenn das Projekt nicht genehmigt wird, gibt es weiterhin Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Soldaten der Wartungskompanie und der örtlichen Bevölkerung, wenn giftige Dämpfe bei der Montage leckender Flugkörperhauptteile freigesetzt werden.“

2. War der Bundesregierung bekannt, daß die US-Streitkräfte mit diesen Sicherheitsdefiziten arbeiten und eine Gefährdung nicht nur ihrer Soldaten sondern auch der örtlichen Bevölkerung in Fischbach in Kauf nehmen?

Die Bundesregierung kann die wiedergegebenen Aussagen nicht nachvollziehen.

Das Hauptquartier der US Army Europe stellt ausdrücklich fest, daß

- die US Army alle erforderlichen betriebs-, geräte- und ausbildungsmäßigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, die ein Entweichen von Treibstoffkomponenten oder -dämpfen verhindern und den Schutz und die Sicherheit der US-Soldaten sowie der örtlichen Bevölkerung gewährleisten;
- es bisher noch keine einzige Undichtigkeit bei einem unter Kontrolle der US Army stehenden Flugkörperhauptteil gegeben hat und ebenso auch keine Gefährdung von Soldaten oder ziviler Bevölkerung;
- die in Fischbach vorhanden zwei mobilen Treibstoff-Entankungsanlagen zusammen mit den vorhandenen Infrastrukturaufbauten alle Sicherheitserfordernisse nach den deutschen und den NATO-Bestimmungen erfüllen.

Diese Feststellungen werden durch die regelmäßigen Überprüfungen und Sicherheitsinspektionen uneingeschränkt bestätigt. Die Planungen für Renovierung/Bau besserer ortsfester Anlagen im Depot Fischbach sollen einer weiteren Verbesserung der Sicherheitsvorsorge dienen.

3. Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß bis zur Fertigstellung des Neubaus in Fischbach der jetzige Flugkörperwartungsbetrieb der US-Streitkräfte eingestellt wird?

Nein.

Aus Sicht der Bundesregierung gibt es hierfür keinen Anlaß.

Im übrigen wird auf die Ziffern 2 und 3 sowie 5 bis 7 der Vorbemerkungen verwiesen.

4. Wo sind die Standorte der Notentankungs- und Prüfplätze der Flugkörper-Hauptteile LANCE für die Raketen der 41 LANCE-Raketenwerfer der US-Streitkräfte in Hanau, Gießen, Wiesbaden, Crailsheim, Herzogenaurach und Aschaffenburg?

Die Notentankungs- und Prüfplätze für US-Flugkörperhauptteile sind in den Munitionsniederlagen eingerichtet, in denen solche Teile gelagert sind.

5. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die dort – zum Beispiel in Siegelsbach – bestehenden baulichen Vorschriften und über deren Einhaltung?

Es wird auf die Ziffern 3 und 5 bis 7 der Vorbemerkungen verwiesen.

6. Werden die Flugkörper-Hauptteile LANCE der sechs US-Raketenwerfer in Norditalien ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland gewartet?

Nein.

Wartungsmaßnahmen an in Italien stationierten Flugkörperhauptteilen werden dort durchgeführt.

## II.

1. Wo sind die Standorte der Notentankungs- und Prüfplätze der Flugkörper-Hauptteile LANCE für die Raketen der 26 LANCE-Raketenwerfer der Bundeswehr aus Wesel, Montabaur, Großengstingen, Flensburg und Idar-Oberstein?

Die Notentankungs- und Prüfplätze für die Flugkörperhauptteile der vier LANCE-Bataillone des Heeres sind in den Munitionsniederlagen eingerichtet, in denen Flugkörperhauptteile für diese LANCE-Verbände gelagert sind.

Die LANCE-Einheit in Idar-Oberstein dient Ausbildungs- und Lehrzwecken; sie ist nur mit Ausbildungsraketen ausgestattet.

2. Entsprechen diese Anlagen, wie zum Beispiel die in Flensburg-Meyn, den Bestimmungen der „grundsätzlichen militärischen Infrastrukturforderung für Notentankungs- und Prüfplätze für Flugkörper-Hauptteile LANCE“ vom 4. August 1975 in allen Punkten?

Ja.

3. Hält die Bundesregierung diese Bestimmungen angesichts der hohen Toxizität des Raketentreibstoff und der möglichen Nähe dieser Anlage zu Siedlungen für hinreichend?

Alle Anlagen entsprechend diesen Anforderungen.

Störfälle sind bisher nicht aufgetreten.

Die Lagerorte und die gelagerten Flugkörper werden zur Gewährleistung der Sicherheit vor Ort regelmäßig kontrolliert.

III.

1. Wo sind die Standorte der Notentankungs- und Prüfplätze der Flugkörper-Hauptteile LANCE für die Raketen der 14 britischen und fünf belgischen LANCE-Raketenwerfer in Menden bzw. Werl?

Die Notentankungs- und Prüfplätze für die Flugkörperhauptteile der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen und belgischen LANCE-Truppenteile befinden sich in den Depots, in denen diese Teile gelagert sind.

Es gelten die gleichen infrastrukturellen Sicherheitsvorschriften wie für die deutschen LANCE-Truppenteile.

2. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die dort bestehenden baulichen Vorschriften und über deren Einhaltung?

Es wird auf die Ziffern 3 und 5 bis 7 der Vorbemerkungen verwiesen.

IV.

1. Wie überprüft die Bundesregierung die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit den Flugkörper-Hauptteilen LANCE bei den ausländischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland?

Es wird auf die Ziffern 2 und 6 bis 10 der Vorbemerkungen verwiesen.

2. Welche Gefahren können nach Auffassung der Bundesregierung beim Transport von LANCE-Flugkörpern während Manövern oder bei logistisch bedingten Verlegungen auf der Straße oder durch Hubschrauber angesichts der Tatsache, daß die umfangreichen baulichen Sicherheitsvorkehrungen zur Notentankung von LANCE-Raketen an einem potentiellen Unfallort fehlen, entstehen?
3. Was hat die Bundesregierung zur Gefahrenabwehr in diesem Bereich veranlaßt?

Es wird auf die Ziffern, 3, 5 und 8 bis 10 der Vorbemerkungen verwiesen.

Die Flugkörperhauptteile LANCE sind außerordentlich robust und widerstandsfähig konstruiert. Sie halten selbst einen Fall aus mindestens 12 m Höhe aus, ohne aufzuplatzen.

Treibstoff und Oxydator der Flugkörper weisen die gleichen Gesundheits- und Umweltrisiken auf wie andere im Handel erhältliche Säuren und hydrazinisch-chemischen Verbindungen. Sicherheitsvorkehrungen für den Transport von Raketenhauptteilen sind noch höher als bei den entsprechenden zivilen Transporten.

Lagerung, Transport und Handhabung der Flugkörperhauptteile erfolgen seit ca. 15 Jahren, ohne daß eine Treibstoffkomponente oder ein Volumenanteil davon ausgetreten ist.



---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551

ISSN 0722-8333